



## Hinweise für die tarifgenehmigenden Behörden zur Gestaltung von Taxentarifen

(Stand: 20.10.2023)

Die Eichbehörden sind laut Mess- und Eichgesetz (MessEG) und Mess- und Eichverordnung (MessEV) u. a. für den Schutz der Verbraucher beim Erwerb messbarer Güter zuständig und in diesem Sinne auch an **einer klaren und nachvollziehbaren Taxentarifgestaltung** interessiert.

Die **Taxentarifverordnung** und der zeitliche und technische Ablauf bis zum Inkrafttreten **müssen mit der zuständigen Eichbehörde möglichst frühzeitig abgestimmt werden**, vgl. § 51 (3) i. V. m. § 14 (2) Personenbeförderungsgesetz (PBefG). In diesem Merkblatt werden Hinweise und Empfehlungen zur Gestaltung der Taxentarifverordnung gegeben.

In einzelnen Bundesländern sind ggf. weitere Aspekte zu berücksichtigen.

### Eine übersichtliche Taxentarifverordnung bietet Vorteile:

- Transparenz führt zu einer besseren Nachvollziehbarkeit für den Verbraucher.
- Das Vertrauen in das Taxengewerbe wird gestärkt und der Verbraucherschutz wird erhöht.
- Die Abstimmungsprozesse bei der Tarifierstellung zwischen tarifgenehmigender Behörde, Taxenunternehmen, Servicestellen und der Eichbehörde werden vereinfacht und beschleunigt.
- Der Aufwand für die Abnahme und Kontrolle von Prüfsummen durch die Eichbehörde wird bei einfacheren Tarifen deutlich reduziert.
- Der Aufwand (Zeit und Kosten) für Korrekturen und die Wiederholung von Tarif-Prüfungen durch z. B. Fehler bei der Parametrierung der Taxameter wird bei weniger komplexen Tarifen verringert.
- Eine überlegte, einfache Tarifgestaltung kann nahezu gleiche Fahrpreise erzielen.
- Tarife können aus anderen Tarifgebieten übernommen werden, wenn die Tarifparameter und das Datum des Inkrafttretens identisch sind.
- Neue Mitarbeitende bei tarifgenehmigenden Behörden können leichter eingearbeitet werden.

### Folgende Eckpunkte werden für die Verordnung empfohlen:

1. Eine vollständige Verordnung (Lesefassung) einschließlich aller Kriterien, Vereinbarungen, Änderungen und das konkrete Datum des Inkrafttretens erstellen.
2. Vorgaben und Kriterien, z. B. für bestimmte Fahrzeugarten (z. B. Großraum/Kombi), einfach bewertbar halten. Beispiel: „*Ein Großraumfahrzeug ist ein Fahrzeug mit mindestens 6 Sitzplätzen einschließlich Fahrer.*“

**Hinweis:** Alle hierfür erforderlichen Sitze müssen bei einer Bewertung durch die Eichbehörde verbaut sein. Keine Gewichts- oder Volumenangaben, da sonst zur Prüfbarkeit in jeder Taxe ein geeignetes geeichtes Messgerät vorgehalten werden muss.

3. Für jede Tarifstufe müssen der **Grundpreis** und der **Weg- sowie der Zeittarif** definiert sein. Unterschiedliche Grundpreise einzelner Tarifstufen sind zulässig, eine Grundpreisänderung nach der ersten Fortschaltung jedoch nicht.





4. **Anfahrten** (z. B. für unrentable Kurzstrecken/Anfahrtzonen) sollen über den Grundpreis und Weg- und/oder Zeittarif mit abgedeckt werden. Zwar wäre für die erste Fahrpreisfortschaltung eine längere Strecke oder Fahrtdauer zulässig (dann gilt: Anfangsstrecke / Fortschaltstrecke = Anfangszeit / Fortschaltzeit), aber Tarife ohne eine abweichende erste Fortschaltung sind bei der Tarifprüfung und auch bei der Eichung der Taxe schneller zu prüfen.  
Negativbeispiel: *Mindestfahrpreis 10,00 Euro, einschließlich 3000 m oder 10 Minuten.*
5. Falls **Stufentarife** nicht vermeidbar sind, soll der Kilometerpreis nur bei „vollen“ Kilometern geändert werden, z. B. *2 km (Mindestwert), 5 km, ...*
6. **Kilometerpreise** sollen für die effektive Prüfung der jeweiligen Taxe ein ganzzahliges Vielfaches des Fortschaltbetrags (FSB) betragen, z. B. *FSB = 0,20 €, somit Kilometerpreis z. B. 2,20 €; 3,40 €, 3,60 €, ... und nicht 2,15 €, 3,13 € ...*
7. **Zuschläge** für besonderen Service (z. B. Großraumfahrzeuge, Kombis, Gepäck oder Tiere) dürfen nur das ganzzahlige Vielfache des Zuschlaggrundbetrags bis zu dem in der Verordnung anzugebenden maximalen Zuschlagbetrag sein. Automatische Zuschläge sind nicht zulässig.
8. Verzicht auf unterschiedliche **Tag-/Nacht- und/oder Sonn- und Feiertags-Tarife** reduziert den Prüfaufwand. Sind sie unverzichtbar, sind einheitliche Umschaltzeitpunkte angebracht.  
Negativbeispiel: *Tarif 1+2: Tag 6:00 bis 22:00 Uhr, Nacht 22:00 bis 6:00 Uhr,  
Tarif 3+4: Tag 6:00 bis 00:00 Uhr, Nacht 00:00 bis 6:00 Uhr.*
9. **Festpreise für bestimmte Wegstrecken:** In der Verordnung angegebene Festpreise werden nur in Form einer in der Taxentarifverordnung aufgeführten konkreten Fahrt als Tarifstufe akzeptiert, z. B. *„Fahrt vom Hauptbahnhof zum Flughafen“*. **Diese können nicht von allen Taxametern verbucht werden.**
10. **Festpreise für Fahrten nach außerhalb des Tarifgebietes, die vor Fahrtantritt frei vereinbart werden:** Für Festpreise nach § 37 (3) BOKraft ist der Anwendungsbereich des Mess- und Eichrechts nicht eröffnet.
11. **Festpreise, die vor Fahrtantritt frei vereinbart werden:** Für Festpreise nach § 51 (1) Satz 4 PBefG ist der Anwendungsbereich des Mess- und Eichrechts nicht eröffnet. Zudem können „Tarifkorridore“ zwischen Mindest- und Höchstpreis mit dem europaweit vorgegebenen Rahmen für Tarife ohnehin nicht im Taxameter abgebildet werden.

### Begriffsdefinitionen:

- **Anfangsstrecke**  
Die Anfangsstrecke ist diejenige Strecke vom Beginn der Fahrt, die ausgehend vom Grundpreis zur Erhöhung des Fahrpreises um einen ersten Fortschaltbetrag führt.
- **Anfangszeit**  
Die Anfangszeit ist diejenige Zeit vom Beginn der Fahrt, die ausgehend vom Grundpreis zur Erhöhung des Fahrpreises um einen ersten Fortschaltbetrag führt.
- **Festpreis/Pauschalpreis**  
Ein Festpreis / Pauschalpreis ist ein durch die Taxentarifverordnung festgelegter Preis, der für eine definierte Fahrt vorgeschrieben ist.
- **Fortschaltbetrag (in Euro)**





Der Fortschaltbetrag gibt an, in welchen Stufen der intern berechnete Fahrpreis zu einer Erhöhung des Anzeigebetrages führt.

- **Fortschaltstrecke**  
Die Fortschaltstrecke ist diejenige Strecke, die zur Erhöhung des Fahrpreises um einen Fortschaltbetrag führt.
- **Grundpreis**  
Der Grundpreis ist ein Bereitstellungspreis, der zusammen mit dem Fortschaltbetrag den Mindestfahrpreis bildet.
- **Kilometerpreis**  
Der Kilometerpreis ist der Preis für einen Kilometer Wegstrecke.
- **Mindestfahrpreis**  
Der Mindestfahrpreis wird bei Beginn der Fahrt, d. h. beim Schalten von FREI nach BESETZT, fällig. Er enthält das Entgelt für die Bereitstellung der Taxe (Grundpreis) und den ersten Fortschaltbetrag.
- **Stufentarife**  
Stufentarife enthalten eine Änderung des Kilometerpreises nach festgelegter Wegstrecke.
- **Zuschlag**  
Ein dem Fahrgast für eine Zusatzleistung berechneter Betrag, der sich nicht aus den Messungen des Taxameters ergibt. Der Zuschlag ist in der Tarifverordnung festgelegt.

### Rechtsgrundlagen:

Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (**Mess- und Eichgesetz – MessEG**) vom 25.07.2013 (BGBl. I 2013, S. 2722) in der aktuell gültigen Fassung

Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung (**Mess- und Eichverordnung – MesseV**) vom 11.12.2014 (BGBl. I 2014, S. 2010) in der aktuell gültigen Fassung

**Personenbeförderungsgesetz (PBefG)** vom 08.08.1990 (BGBl. I 1990, S. 1690) in der aktuell gültigen Fassung

**Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft)** vom 21.06.1975 (BGBl. I 1975, S.1573) in der aktuell gültigen Fassung

### Beispielhafter Verfahrensablauf einer Genehmigung/Änderung der Taxentarifverordnung:

Nachfolgend werden die einzelnen Schritte vom Entwurf der neuen Taxentarifverordnung bis zur Eichung der Taxameter in den Taxen schematisch gezeigt.

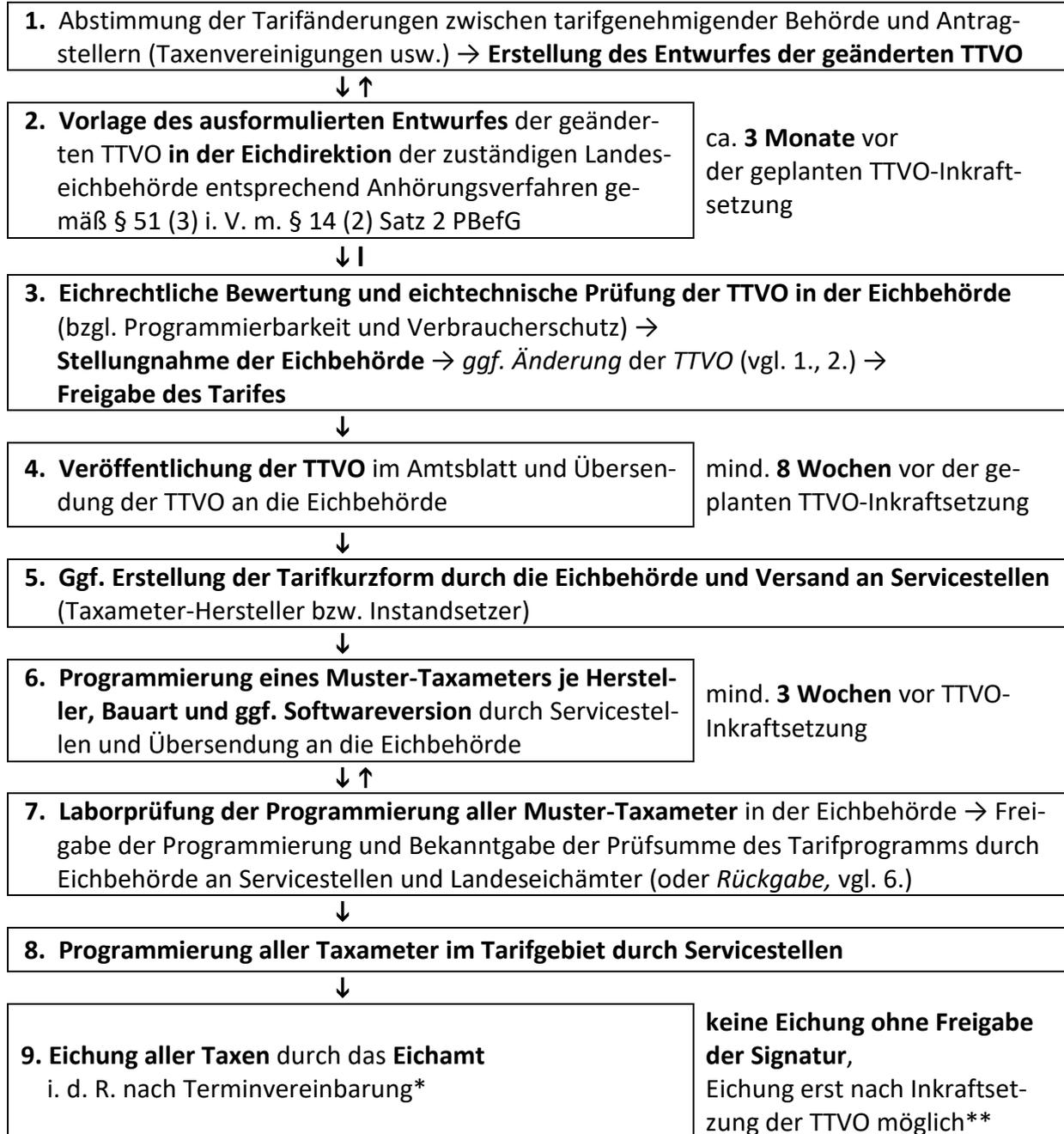
Für die Umsetzung des neuen Tarifes, d. h. zur Programmierung, Abnahme und für das rechtzeitige Aufspielen dieses Tarifes auf die entsprechenden Taxameter, ist eine **Vorlaufzeit von ca. 8 Wochen zwischen Veröffentlichung und Inkrafttreten des neuen Tarifes einzuplanen.**





## Ablauf der Prüfung und Umsetzung von Taxentarifverordnungen (TTVO)

**Hinweis: Die angegebenen Zeiten können länderspezifisch abweichen!**



\* In der TTVO sollte eine Umstellfrist genannt werden, bis wann alle Taxen im Tarifgebiet mit dem neuen Tarif programmiert sein müssen.

\*\* Bei neueren Taxametern kann z. T. ein zukünftiger Taxentarif im Taxameter hinterlegt werden, der am Stichtag automatisch aktiviert wird.

